



Bürgerverein Köln - Worringen e.V.

Satzung

nach der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 28.06.2001

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Bürger-Verein Köln - Worringen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln - Worringen

§2

Zweck des Vereins

1. Der Bürger-Verein sieht sich als Mittler zwischen den Bürgern von Köln - Worringen und der Kommune sowie anderen Institutionen.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist, das Gemeinwohl der Bürgerschaft unter Wahrung völliger parteipolitischer und konfessioneller Neutralität zu fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und im Sinne der Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung folgender Zwecke:
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - Die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
 - Die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
 - Die Förderung der Fürsorge alter und anderer fürsorgebedürftiger Personen.
3. Der Verein richtet seine Gesamtbetätigung und seine Aufwendungen ausschließlich und unmittelbar auf diese förderungswürdigen Zwecke aus.
Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich in diesem Sinne verwandt.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitglieder des Vereins erhalten weder eine Vergütung noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Erstattung von Auslagen wird entsprechend geregelt.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder lediglich etwa eingezahlte Kapitaleinlagen oder den Zeitwert von geleisteten Sacheinlagen.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu bejahen und zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den demokratischen Grundsätzen bekennt sowie seinen Wohnsitz in Köln-Worringen hat oder sich Köln-Worringen verbunden fühlt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann und zum Ende des jeweils laufenden Jahres wirksam wird.
5. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein enden sämtliche Ansprüche an den Verein.
Etwaige Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Rechte, die ihnen nach dieser Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zustehen, auszuüben.
Sie haben ferner das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

§5

Beitrag und Geschäftsjahr

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
Seine Höhe wird von der Versammlung festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
In gleicher Weise hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich gewünscht wird oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlichen Fällen insbesondere zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Festsetzung der Mindestbeiträge.
4. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
Alle anderen Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer
 - e) und bis zu 6 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vertretungsbefugnis wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller äußeren Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes.(Kassenbericht)
4. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Der Vorstand wird – von der Jahreshauptversammlung- jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt und zwar:
In ungeraden Jahren: Vorsitzender, Kassierer und 3 Beisitzer.
In geraden Jahren: stellvertr. Vorsitzender, Schriftführer und 3 Beisitzer.
Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag geheim.
7. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung; im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
9. Der Vorstand kann nach Bedarf fachkundige Berater zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§9

Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand muß die Auflösung des Vereins bei der Mitgliederversammlung beantragen.
Auflösungsgründe sind u.a.
 - a) Antrag des Vereins auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vereins.
 - b) Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.
 - c) Nicht ordnungsgemäße Verwaltung und Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäßen Vorgaben.
2. Nach Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit findet die Liquidation durch den Vorstand nach Maßgabe der §§ 48 ff BGB statt.
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung an den Krankenpflegeverein Köln-Worringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

50769 Köln / Worringen, den 28.6.2001